

## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 03.05.2019  
Hans - Böckler - Allee 16  
Fernruf: (0511) 284 - 0  
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung  
IUD I 6 - Anordnungs - Nr. I/Sd/618 Nds/5

Bonn, 24.04.2019

### I.

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 13. Oktober 1983, U I 3 - Anordnungs-Nr.: I/Sd/618 Nds /4 wurde ein Gebiet in den Gemeinden Seedorf und Heeslingen und in der Stadt Zeven Landkreis Rotenburg, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Seedorf erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 7. September 2011 – WV III 7 – Anordnungs Nr. I/Sd/618 Nds/4 – aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Seedorf weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Seedorf (Schutzbereichplan) vom 7. September 2011 rot umrandet. Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Der Schutzbereichplan vom 7. September 2011 – WV III 7 -

Anordnungs-Nr.: I/Sd/618 Nds/4 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
-Schutzbereichbehörde-  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung beim  
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rotenburg  
Am Luhner Holze 39  
27356 Rotenburg

bei der  
Samtgemeinde Zeven  
Am Markt 4  
27404 Zeven

und bei der  
Samtgemeinde Selsingen  
Hauptstraße 30  
27446 Selsingen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Stade

Am Sande 4a

21682 Stade

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder -  
entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer  
Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie  
soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und  
Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses  
vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der  
Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde  
-, Hans-Böckler-Allee 16 in 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle  
Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

(L.S.)

Simon

Oberamtsrat

Anlage zur Anordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr.: I/Sd/618 Nds/5

**Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke**

Landkreis: Rotenburg (Wümme)  
Stadt: Zeven  
Gemarkung: Brauel  
Flur - Nr. : 2

Flurstück - Nr. : 42, 48/7, 48/9, 49/2, 61/2, 61/11, 61/12, 63, 64, 67/3, 70/6, 70/17, 81/2, 151/67, 168/68

Flur - Nr. : 3

Flurstück - Nr. : 120/15, 212/120

Gemeinde: Heeslingen

Gemarkung: Heeslingen

Flur - Nr. : 6

Flurstück - Nr. : 103/65, 207/66, 208/66

Flur - Nr. : 7

Flurstück - Nr. : 1/2, 4/3, 29/1, 33, 34/1, 34/3, 36/1, 37/2, 38/1 - 38/6, 50/1

Flur - Nr. : 9

Flurstück - Nr. : 1/2 - 1/4, 2/2 - 2/6, 3/3, 3/5, 3/7, 4/1, 5/1, 12/3, 12/4

Gemarkung: Meinstedt

Flur - Nr. : 2

Flurstück - Nr. : 109/1, 109/2, 110, 111/1, 111/2, 112, 121, 123/12, 123/14 - 123/17, 123/21, 123/22, 123/24, 123/27, 124/1, 126/2, 126/3, 126/6, 126/7, 129/13, 140/2, 140/3, 145/1, 145/2, 146/2, 146/4, 146/5, 148, 149/1, 149/2, 150 - 152, 155/1, 157, 158/4, 159/2, 161/9, 163, 165, 180/107, 181/107, 182/115, 258/116, 259/106, 262/117, 263/119, 268/144

Gemeinde: Seedorf

Gemarkung: Seedorf

Flur - Nr. : 1

Flurstück - Nr. : 1/5, 3/4, 4/3, 4/4, 6/3, 8/4, 10/8, 10/9, 21/1

Flur - Nr. : 2

Flurstück - Nr. : 33/2

## II.

**Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert

werden sollen.

### III.

Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover -Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen).

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs.1 SchBerG getroffen:

**A.** In Schutzbereichen für Standortschießanlagen bedürfen ausschließlich die nachfolgenden Vorhaben (Ziffer 1 und 2) der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG durch die Schutzbereichbehörde.

1. Vorhaben, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Bundeswaldgesetz (in Verbindung mit den Landesforstgesetzen), dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, den Landeswassergesetzen, den Landesbauordnungen sowie nach der Gewerbeordnung durch die zuständigen Baugenehmigungs- oder sonstigen Genehmigungsbehörden nach diesen Vorschriften zu genehmigen, zu erlauben und ihnen anzuzeigen sind oder ihrer Zustimmung bedürfen.

Dieses sind der Bau, die Anlage oder die Einrichtung von

- Freizeitparks, Anlagen für die Sportschiffahrt, Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen (auch solchen Grillplätzen, die im Wald oder am Waldrand errichtet werden sollen), Personenbeförderungsliften,
  - Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen, Friedhöfen und in gleichem Maße schutzbedürftige öffentliche Einrichtungen,
  - Wohnhäusern, Industrieanlagen (z.B. oberirdische Tanklager und vergleichbare Anlagen) und Gewerbebetrieben, oberirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen,
  - Baulichen oder anderen Anlagen oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit Flugplätzen.
2. Vorhaben, die keiner Genehmigungspflicht nach Ziffer 1, jedoch der Verpflichtung zur raumordnerischen Abstimmung unterliegen. Dieses sind
- Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 15 KV.

Auf einer ausdrücklichen Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung durch besonderen Verwaltungsakt wird verzichtet, wenn die Schutzbereichbehörde an der Planung beteiligt wird und nicht zu befürchten ist, dass die Fachplanungsbehörde von der Stellungnahme der Schutzbereichbehörde abweicht.

B. Bei Vorhaben, die nach gesetzlicher Regelung planfeststellungsbedürftig sind, tritt an die Stelle der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 SchBerG der Planfeststellungsbeschluss.

#### IV.

Den nachfolgenden Vorhaben kann die Schutzbereichbehörde auf Antrag ohne weitere Sachprüfung zustimmen:

- Camping-, Sport-, Bade- und Grillplätzen gemäß Abschnitt A 1, soweit sie eine Aufnahmekapazität von 50 Personen nicht überschreiten,
- Errichtung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe,
- Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen an vorhandenen Wohngebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie an vorhandenen sonstigen Wohngebäuden, soweit die Nutzung dadurch nicht wesentlich geändert wird,
- Errichtung eines einzelnen Ein- oder Zweifamilienhauses, sofern nicht in einem Umkreis von 100 m bereits ein Wohnhaus errichtet ist (jedes weitere Wohnhaus unterliegt der Genehmigung nach Abschnitt A).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [bauidbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org](mailto:bauidbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de).

## V.

### Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
  - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
  - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
  - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
  - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Witzleben

Regierungsdirektorin